



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-08-001

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG, Anton-Bruchhausen-Straße 4a, 48147 Münster, gesetzlich vertreten durch die Erdgas Münster Komplementär GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für 32 Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zur maximalen technischen, gebuchten (fester und unterbrechbarer) und verfügbaren Kapazität sowie zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse [REDACTED]

und von Letztverbrauchern, die durch [REDACTED] beliefert werden, gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu 28 der genannten Punkte Angaben zu maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität veröffentlicht. Zu den Punkten Artland, Nortrup II, Nortrup III und Heringen werden Informationen zu maximaler technischer und gebuchter Kapazität veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen sind über das Marktgebietsportal www.marktgebiete.com und über die Internetseite der Antragstellerin abrufbar.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin [REDACTED] vorgelegt. In diesem Schreiben bittet [REDACTED] die Antragstellerin, für insgesamt 32 der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In ihrem Schreiben begehrt [REDACTED] für alle genannten Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zur maximalen technischen Kapazität, gebuchten und verfügbaren Kapazität. Ferner wird die Nichtveröffentlichung von historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen angestrebt. [REDACTED] begründet ihren Antrag damit, dass durch die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf den Gasbezug und damit auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich seien. [REDACTED]

[REDACTED] trägt vor, dass durch die Veröffentlichung von maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität sowie von Auslastungsraten an den 29 Auspeisepunkten zu industriellen Letztverbrauchern insbesondere Konkurrenten der Kunden von [REDACTED] Informationen über den Gasbezug und die Auslastungsraten dieser Kunden erhielten, die Rückschlüsse auf deren konjunkturelle und wirtschaftliche Situation erlaubten. Daher seien diese Informationen vertraulich und nicht zu veröffentlichen. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] t. Zudem ließen sich durch die Veröffentlichung von maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität sowie Kapazitätsauslastungsraten und durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen Rückschlüsse [REDACTED] ziehen. Hinsichtlich des Einspeisepunktes Schneeren führt [REDACTED] dass dieser [REDACTED]

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte Empelde EGM und Schneeren ,

die Ausspeisepunkte Lengerich I, Recke, Pente, Bramsche Hafenstraße II, Bramsche Raschplatz, Bramsche Sanders, Venne, Georgsmarienhütte, Heisterholz, Obernkirchen, Sigmundshall, Hugo, Salzdetfurth, Schüttorf Geiststraße, Schüttorf Nordhorner Straße, Schüttorf Fabrikstraße, Schüttorf Schützenstraße, Schüttorf Bahnhofstraße, Schüttorf Deilmannstraße, Artland, Nortrup II, Nortrup III, Lingen Raffineriestraße, Lingen Niederdarmer Straße, Lemförde Landwehrweg, Heringen, Gretesch, Ostercappeln, Lingen am Hilgenber II und Empelde,

die Angaben zu Kapazitäten und Auslastungsraten auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.01.2008, eingegangen am 05.02.2008, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat nicht zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist unbegründet.

4.1. Auslegung des Antrags

Die Erdgas Münster Transport GmbH begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung an 32 Punkten ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazität gebucht haben und für die [REDACTED] die Einschränkung der Veröffentlichung verschiedener Daten gefordert hat.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten Punkte die Genehmigung, keine Angaben zu Kapazitäten und Auslastungsraten zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Angaben zu Auslastungsraten lässt der Antrag der Antragstellerin nicht eindeutig erkennen, welche Angaben von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden sollen. Gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO besteht die Pflicht, die monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, also von monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, begehrt. Hinsichtlich der Angaben zu Kapazitäten ist dem Schreiben [REDACTED] entnehmen, dass die Nichtveröffentlichung von Angaben zu maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität begehrt

wird. Der Antrag betrifft folglich auch die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a), b) und c) EG-FernleitungsVO.

4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersicht für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an allen genannten 32 Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.3. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt. Werden für einen Punkt derzeit aus Vertraulichkeitsgründen und wegen des anhängigen Genehmigungsverfahrens bestimmte Informationen nicht veröffentlicht, geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Markt Kenntnis davon hat, dass an diesem Punkt weniger als drei Netznutzer gebucht haben, eben weil Informationen zu diesem Punkt bislang nicht oder nur eingeschränkt veröffentlicht wurden. Ein Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis ist in einem solchen Fall so lange nicht erforderlich, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass mehr als zwei Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für alle 32 genannten Punkte Kapazitätsinformationen. Sie veröffentlicht zwar für diese Punkte keine Informationen zu Auslastungsraten und Lastflüssen, jedoch findet sich bei den Veröffentlichungen kein Hinweis der Antragstellerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

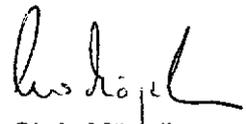
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Kurt Schmidt
Vorsitzender



Christian Mielke
Beisitzer



Dr. Chris Mögelin
Beisitzer